



Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwalt

Kaldenbach & Taeter · WP/StB/RA · Neue Königstraße 52 · 50321 Brühl  
**Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.**

Postfach 32 05 80

**40420 Düsseldorf**

Dipl.-Kfm. Walter Kaldenbach · WP/StB  
Markus Rössel, LL.M. · RA  
Neue Königstraße 52  
50321 Brühl  
Telefon: 0 22 32 / 94 53 10  
Fax: 0 22 32 / 13 39 7  
e-mail: ktbruehl@kaldenbach-taeter.de

Dipl.-Kfm. Jürgen Taeter · WP/StB  
Wirtelstraße 43  
52349 Düren  
Telefon: 0 24 21 / 28 44 0  
Fax: 0 24 21 / 28 44 30  
e-mail: ktdueren@kaldenbach-taeter.de

Steuernummer: 224/5860/0119

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen

**K**

Datum

**13.12.2006**

### **Hauptfachausschuss: ERS HFA 6 n.F., Anmerkung zu Tz. 2**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Ausführungen in Satz 2 der Randziffer 2 sind m.E. unzutreffend. Ein Abschluß wird gerade nicht geändert, wenn einzelne gegenläufige Änderungen innerhalb eines Abschlusspostens sich derart kompensieren, dass der betroffene Abschlussposten sich nicht ändert. In diesem Fall liegt sicherlich eine Änderung der Buchführung und auch des Inventars vor, nicht jedoch eine Änderung des Jahresabschlusses, der eben alle Abschlußposten unverändert ausweist. Soweit diese Änderungen z.B. wegen eines Passivtauschs zwischen zwei bedeutenden sonstigen Rückstellungen geänderte Anhangangaben erfordert liegt insoweit eine Änderung des Jahresabschlusses vor. Ansonsten enthält der m.E. unveränderte Abschluß die selben Informationen für die Abschlußadressaten. Es dürfte deshalb wohl auch unter Wesentlichkeit Gesichtspunkten schwer fallen, eine formelle Änderung des Jahresabschlusses durchzusetzen. Im übrigen sehe ich einen Widerspruch zu Randziffer 7, da der „ursprüngliche“ Jahresabschluß in dem o.a. Fall m.E. nicht fehlerhaft ist.

Mit freundlichen Grüßen

*Walter Kaldenbach*